

**Nr. 33 Dekret über die Änderung der Zeichnungsbefugnis bei Konten und Sparkassen nach § 42 der Geschäftsanweisung für die Arbeit der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin vom 01.01.2007 (ABl. 01/2007, Nr.7, S. 10, 18)**

Soweit in diesem Dekret keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten das Kirchliche Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) und die Geschäftsanweisung für die Arbeit der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin in ihren jeweils gültigen Fassungen.

**Kontenvollmachten**

Nach § 42 (3) Satz 2 der Geschäftsanweisung für die Arbeit der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin sind zeichnungsberechtigt:

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder der für den Pastoralen Raum der Kirchengemeinde durch das Erzbistum Berlin beauftragte Verwaltungsleiter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes oder mit dem Rendanten; ausnahmsweise kann Hausverwaltern alleinige Zeichnungsbefugnis erteilt werden.

Das Dekret tritt am 01.03.2015 in Kraft und gilt bis zu einer Änderung dieses Dekrets durch einen neuen Erzbischof von Berlin.

Berlin, 17.02.2015

GV 00133/2015

Ba/jm

Siegel

Prälat Tobias Przytarski  
Diözesanadministrator